

Waldschutz - Infomeldung Nr. 1 / 2019 vom 04.02.2019

Sachkunde im Pflanzenschutz

In diesem Jahr stehen die Forstverwaltungen und die Waldbesitzenden vor großen Herausforderungen die in 2018 begonnene Borkenkäferkalamität zu bewältigen und Vermögensverluste zu minimieren. Das Studium unserer hierzu veröffentlichten Infomeldungen aus 2018 ist ratsam.

Es ist abzusehen, dass auch in diesem Jahr nicht vollständig auf den Einsatz von Insektiziden im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes verzichtet werden kann. Personen welche Pflanzenschutzmittel ausbringen, müssen sachkundig sein und über einen gültigen Sachkundenachweis (SKN) verfügen.

Wie und wann erhält man einen Sachkundenachweis?

Personen welche aufgrund ihrer Ausbildung sachkundig sind, können einen Antrag auf Ausstellen eines SKN (siehe rechts) bei Wald und Holz NRW stellen. Wurde dies versäumt, ergeben sich verschiedene Konsequenzen (siehe Anlage „SKN – Fallbeispiele“)



Personen welche nicht sachkundig sind, können die Sachkunde durch Absolvieren eines Sachkundelehrganges bei den „DEULA’s“ erwerben und anschließend einen SKN beantragen (siehe Anlage „Lehrgänge bei der DEULA“).

Fortbildung zum Erhalt der Sachkunde

Mit dem Fokus auf forstliche Themen besteht die Möglichkeit, die Verlängerung des Sachkundenachweises Pflanzenschutz auf einer e-Learning-Plattform zu erwerben. Die Anmeldung erfolgt über die Webseite der BEW www.bew.de/sachkundenachweis Für Personen, welche die Fortbildung im Jahr 2018 nachholen müssen (siehe Fallbeispiele), steht diese e-Learning-Plattform ebenfalls zur Verfügung.

- Anlagen: - SKN Fallbeispiele
- Lehrgänge bei der Deula
- Rechtsgrundlagen
- Fortbildung zum Erhalt der Sachkunde (§ 7 PflSchG)

